



03.05.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.), Elektrotechnik (13 Sem. - Teilzeit), Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.), der Hochschule Bochum vom 23.04.2018

Seiten 3 - 4

2. Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.), Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.), der Hochschule Bochum vom 24.08.2015 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.04.2018

Seiten 5 - 17

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.),
Elektrotechnik (13 Sem. - Teilzeit),
Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.),
der Hochschule Bochum**

vom 23.04.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.), Elektrotechnik (13 Sem. - Teilzeit), Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.) der Hochschule Bochum vom 24.08.2015 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 15.02.2016 (Amtl. Bek. Nr. 872) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Elektrotechnik (13 Sem. - Teilzeit)“ gestrichen.
2. Anlage 4 wird aufgehoben.
3. In § 1 werden die Worte „- für den 13-semesterigen Bachelorstudiengang (Teilzeit) Elektrotechnik“ gestrichen.
4. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen je nach Art des Studiengangs sieben, acht oder neun Semester.“
5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Das Studienvolumen beträgt in den sieben- und neun-semesterigen Studiengängen 210 Leistungspunkte; im acht-semesterigen Studiengang (mit Praxissemester) 240 Leistungspunkte.“
6. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„In dem sieben-semesterigen Vollzeitstudiengang, dem acht-semesterigen Studiengang Elektrotechnik (mit Praxissemester) und dem neun-semesterigen KIA-Studiengang Elektrotechnik ist im Rahmen des Vertiefungsstudiums folgende Wahlmöglichkeit gegeben:
- Vertiefung Automatisierung
- Internationales Studienjahr.

Bei der Vertiefung "Internationales Studienjahr" erbringen die Studierenden im 5. und 6. Semester (KIA 7. und 8. Sem.) Studienleistungen im Wert von 60 ECTS an einer ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die oder der Studierende und die oder der Prüfungsausschussvorsitzende schließen im Vorfeld eine Vereinbarung über die Anrechenbarkeit der gewählten Module.“

7. Die Studienverlaufspläne (Anlagen 2, 3, 5 und 6) werden entsprechend angepasst.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2015/2016 in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.), Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.) in der Studiengangprüfungsordnung eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 09.10.2017.

Bochum, den 23.04.2018

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.),
Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.),
der Hochschule Bochum
vom 24.08.2015

In der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 23.04.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Modulprüfungen, Teilprüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praxisphase
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten
- Anlage 2: Studienverlaufsplan Elektrotechnik (7 Semester)
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Elektrotechnik (8 Semester)
- Anlage 4: (aufgehoben)
- Anlage 5: Studienverlaufsplan KIA Elektrotechnik
- Anlage 6: Vertiefungsmöglichkeiten Elektrotechnik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) der Hochschule Bochum

- für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik,
 - für den 8-semesterigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik (mit Praxissemester),
 - für den 9-semesterigen ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang (Kooperative Ingenieurausbildung – KIA) Elektrotechnik sowie
- des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“.

(3) Die Studierenden im Bachelorstudiengang Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen eine Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. der Kreishandwerkerschaft und ein Bachelorstudium an der Hochschule mit der Bachelorprüfung ab.

(4) Die Studierenden, die innerhalb des Bachelorstudienganges Elektrotechnik die Vertiefungsrichtung „Internationales Studienjahr“ belegen, erwerben 60 Leistungspunkte in zwei Auslands-Hochschulsemestern und schließen das Studium an der Hochschule Bochum nach einem weiteren Semester (Abschlusssemester) an der Hochschule Bochum entsprechend Absatz 2 ab.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen je nach Art des Studiengangs sieben, acht oder neun Semester. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in das Basisstudium (Module 1 bis 5 sowie Testat „Selbstorganisation“, KIA: Module 1 – 6), das sich daran anschließende Studium und das Abschlusssemester.

(3) Das Studienvolumen beträgt in den sieben- und neun-semesterigen Studiengängen 210 Leistungspunkte; im acht-semesterigen Studiengang (mit Praxissemester) 240 Leistungspunkte.

- (4) In dem sieben-semesterigen Vollzeitstudiengang, dem acht-semesterigen Studiengang Elektrotechnik (mit Praxissemester) und dem neun-semesterigen KIA-Studiengang Elektrotechnik ist im Rahmen des Vertiefungsstudiums folgende Wahlmöglichkeit gegeben:
- Vertiefung Automatisierung
 - Internationales Studienjahr.

Bei der Vertiefung "Internationales Studienjahr" erbringen die Studierenden im 5. und 6. Semester (KIA 7. und 8. Sem.) Studienleistungen im Wert von 60 ECTS an einer ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die oder der Studierende und die oder der Prüfungsausschussvorsitzende schließen im Vorfeld eine Vereinbarung über die Anrechenbarkeit der gewählten Module.

- (5) Zu Beginn des jeweiligen Abschlusssemesters ist eine Praxisphase in der Industrie oder in einem Forschungslabor vorgesehen. Direkt im Anschluss daran erfolgt die Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium.

- (6) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienverlaufspläne in der Anlage.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im KIA Bachelorstudiengang wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem sich an der Kooperativen Ingenieurausbildung beteiligenden Betrieb gefordert. Der Ausbildungsvertrag muss durch die IHK bzw. Kreishandwerkerschaft als Ausbildungsvertrag in der Kooperativen Ingenieurausbildung anerkannt sein. Das Bestehen des Ausbildungsvertrages ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informatik regelt die Prüfungsangelegenheiten der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

§ 6

Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 7

Prüfungen; Modulprüfungen, Teilprüfungen

(1) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen der Studiengänge Elektrotechnik erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.

(2) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Prüfungen können aus mehreren Teilen, die im Rahmen des gemäß § 8 festgelegten zeitlichen Umfangs abgehalten werden, bestehen. Ergänzend zu § 9 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) sind die einzelnen Teile einer Prüfung gegenseitig ausgleichsfähig:

- a) Modulprüfungen (Pr): In einer Modulprüfung werden alle Veranstaltungen eines Moduls gemeinsam abgeprüft; die Modulprüfung enthält Teile aller Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen liegen in der Regel in demselben Semester. Die an der Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer vergeben eine gemeinsame Modulnote, bei der die Gewichtung der Veranstaltungen nach Leistungspunkten berücksichtigt wird. Die Leistungen werden gemäß § 9 Abs. 3 BRPO bewertet. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal inklusive aller Teile wiederholt werden.
- b) Teilprüfungen (TP): Liegen die Veranstaltungen eines Moduls in aufeinanderfolgenden Semestern, wird in der Regel jede Veranstaltung eines Moduls in einer separaten Teilprüfung abgeprüft. Die Leistungen werden in Prozent bewertet.

(4) Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils gemäß Absatz 5 gebildet. Die Prüfungsteile können auch schon vor Abschluss des Gesamtmoduls zweimal wiederholt werden, solange nicht das Modul insgesamt bestanden worden ist. Die Testate bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Grundlage der Notenberechnung ist immer der beste Versuch eines Prüfungsteils. Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Prozenten der einzelnen Teilprüfungen ermittelt (vgl. Anlage 1).

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn

- die nach Leistungspunkten gewichtete Prozentsumme aus allen Teilprüfungen mindestens 50% erreicht oder überschreitet bzw.
- bei Modulprüfungen mindestens die Modulnote 4,0 erreicht ist sowie
- alle im Modul enthaltenen Testate bestanden sind.

(6) Die Art der Prüfung ist im Modulhandbuch festgelegt. Prüfungen eines Moduls werden grundsätzlich nach jedem Semester einmal angeboten.

(7) An den Prüfungen Regelungstechnik, Elektromagnetische Verträglichkeit und Leistungselektronik können aus fachlichen Gründen nur Studierende teilnehmen, die alle Prüfungen und Testate des Basisstudiums bestanden hat.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer).

(2) Die Prüfungsleistungen können auch als folgende Prüfungselemente erbracht werden:

- a) Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
- b) Laborbericht oder
- c) Exkursionsbericht oder
- d) Referat mit mündlicher Prüfung.

(3) Die Hausarbeit wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.

(4) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einer mündlichen Prüfung verbunden werden.

(5) Das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, das der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an dem Referat dient.

§ 9 Praxisphase

(1) Die Praxisphase hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten; sie dauert 10 Wochen. Die Praxisphase wird unbenotet testiert. Die Anmeldung zur Praxisphase kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen.

(2) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate der Module 1 bis 11 (KIA: Module 1 – 12) bestanden sind.

(3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der den Übergang zur Bachelorarbeit einleitet. Eine schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags ist vorab vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Titel der Bachelorarbeit festgelegt und diese angemeldet.

(4) Praxisphase, Bachelorarbeit und Kolloquium sind möglichst zusammenhängende Elemente des Studienverlaufes, die gebunden an eine Projektaufgabe gleitend ineinander übergehen können und den Studienabschluss bilden.

§ 10

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten; die Bearbeitungszeit umfasst 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Der Abgabetermin wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(2) Zur Bachelorarbeit kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet. Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte und wird ebenfalls gemäß § 9 Abs. 3 BRPO benotet. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen beide jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen und alle Testate bestanden bzw. erbracht hat und
- die Bachelorarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(5) Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 11

Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden wurden sowie alle Testate erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten

- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Module des Basisstudiums gemäß § 3 Abs. 2,
- zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Module der sich an das Basisstudium anschließenden Semester sowie
- der dreifach gewichteten Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Kolloquium)

gemäß §9 Abs. 4 der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (7 Sem.), Elektrotechnik (8 Sem.), Elektrotechnik (13 Sem. – Teilzeit), Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik (9 Sem.) an der Hochschule Bochum vom 2. September 2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 758), außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2015/2016 im 1. Fachsemester

- für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik,
- für den 8-semesterigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Praxisstudiensemester,
- für den 9-semesterigen Bachelorstudiengang Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik oder
- für den 13-semesterigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 2. September 2013 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 Anwendung.

(4) Die Lehrveranstaltungen der Vertiefungsrichtung Kommunikation werden für Studierende des 7- semesterigen Studiengangs und des 9-semesterigen KIA-Studiengangs Elektrotechnik letztmalig im Sommersemester 2018 angeboten.

(5) Die Prüfungen der Vertiefungsrichtung Kommunikation werden für Studierende des 7- semesterigen Studiengangs und des 9-semesterigen KIA-Studiengangs Elektrotechnik letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2015/2016 geltende Studiengangsprüfungsordnung möglich.

(6) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik.

Bochum, den 24.08.2015

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1: Umrechnung von Prozenten in Noten

(gilt für alle Module, deren Veranstaltungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern liegen und deren Veranstaltungen jeweils mit einer Teilprüfung = TP abschließen)

Bewertung	Prozente	Note
nicht ausreichend	< 50	5,0
ausreichend	≥ 50 bis < 55	4,0
	≥ 55 bis < 60	3,7
befriedigend	≥ 60 bis < 65	3,3
	≥ 65 bis < 70	3,0
	≥ 70 bis < 75	2,7
gut	≥ 75 bis < 80	2,3
	≥ 80 bis < 85	2,0
	≥ 85 bis < 90	1,7
sehr gut	≥ 90 bis < 95	1,3
	≥ 95 bis 100	1,0

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten gilt § 9 Abs. 4 BRPO analog.

Elektrotechnik - Bachelor of Science (PO 2015)

Vollzeit, 7 Semester

Stand: 07.12.2017

Modüle	Testat (Sem.)	Winter 1. Semester		Sommer 2. Semester		Winter 3. Semester		Sommer 4. Semester		Winter 5. Semester		Sommer 6. Semester		Winter 7. Semester		Modulsumme ECTS	
		TP-Folgerung, Pr-Hörführung	TP (1)	TP (2)	Summe SMS	Summe ECTS	TP (1)	TP (2)	Summe SMS	Summe ECTS	TP (1)	TP (2)	Summe SMS	Summe ECTS	TP (1)		TP (2)
1																	14
Mathematik 1																	
Mathematik 2	T (2)																
2																	14
Physik																	
Physik 1																	
Physik 2	T (2)																
3																	13
Elektrotechnik																	
Elektrotechnik 1																	
Elektrotechnik 2	T (2)																
4																	12
Informatik																	
Informatik 1																	
Informatik 2	T (2)																
5																	6
Werkstoffe und Bauelemente																	
Werkstoffe und Bauelemente	T (2)																
6																	6
Bauelemente und Elektronik																	
Bauelemente und Elektronik	T (3)																
7																	6
Schlüsselqualifikationen																	
Lern- und Arbeitstechniken																	
Technische Englisch																	
Selbstorganisation	T (1)																
8																	13
Messtechnik																	
Messtechnik																	
Computergest. Messwertf. und -verarbeitung																	
Signalübertragung	T (3)																
9																	12
Mikroprozessortechnik																	
Hardwarenahe Programmierung																	
Mikroprozessor und DSP	T (4)																
10																	14
Analoge und digitale Schaltungen																	
Analoge Schaltungstechnik und elektromagnetische Wellen																	
Digitaltechnik	T (4)																
11																	10
Entwicklungsprojekt																	
Projektplanung																	
Projektdurchführung																	
Vertiefungssemester																30	
Vertiefungsmöglichkeiten im 5. und 6. Sem.: Automatisierung/internationales Studijahr																30	
AB																	210
Abchluss																	
Praxisphase	T (7)																0 15
Bachelorarbeit																	0 12
Kolloquium																	0 3
																	0 30
																	26 30
																	27 30
																	26 30
																	23 30

Elektrotechnik - Bachelor of Science (PO 2015)

Vollzeit mit Praxissemester, 8 Semester

Stand: 07.12.2017

Modul	Winter 1. Semester		Sommer 2. Semester		Winter 3. Semester		Sommer 4. Semester		Winter 5. Semester		Sommer 6. Semester		Winter 7. Semester		Sommer 8. Semester		Modulsumme ECTS
	Testat (Sem.)	TP (L1) TP (L2)	Summe SWS	Summe ECTS													
1 Mathematik Mathematik 1 Mathematik 2		TP (L1) TP (L2)	6 6	8 6													14
2 Physik Physik 1 Physik 2		TP (L1) TP (L2)	6 6	8 6													14
3 Elektrotechnik Elektrotechnik 1 Elektrotechnik 2		TP (L1) TP (L2)	5 7	7 6													13
4 Informatik Informatik 1 Informatik 2		TP (L1) TP (L2)	5 6	6 6													12
5 Werkstoffe und Bauelemente Werkstoffe und Bauelemente		Pr (L2)		6													6
6 Bauelemente und Elektronik Bauelemente und Elektronik		Pr (L3)		6													6
7 Schlüsselqualifikationen Lern- und Arbeitstechniken Technisches Englisch Selbstorganisation		Pr (L3)		1					1 4								6
8 Messtechnik und Signalübertragung Messtechnik Computergest. Messtechnik- und -verarbeitung Signalübertragung		Pr (L3)		1					5 2 4								13
9 Mikroprozessortechnik Hardwarenahe Programmierung Mikroprozessor und DSP		TP (L3) TP (L4)							5 6								12
10 Analoge Schaltungstechnik und elektromagnetische Wellen Digitale Schaltungen		Pr (L4)							6 6								14
11 Entwicklungsprojekt Projektplanung Projektdurchführung		Pr (L4)							4 5								10
Vertiefungssemester																	
Vertiefungsmöglichkeiten im 5. und 6. Sem.: Automatisierung/Internationales Studienjahr																	
30																	
30																	
Praxissemester																	
30																	
AB Praxisphase Bachelorarbeit Kolloquium		TP (L7) TP (L7)															30
0 15 0 12 0 3																	

KIA Elektrotechnik - Bachelor of Science (PO 2015)
ausbildungsbegleitend, 9 Semester

Stand: 07.12.2017

Modul	Testat (Exam.)	TP=Teilprüfung, Pr=Prüfung	Winter 1. Semester		Sommer 2. Semester		Winter 3. Semester		Sommer 4. Semester		Winter 5. Semester		Sommer 6. Semester		Winter 7. Semester		Sommer 8. Semester		Winter 9. Semester		Modulsumme ECTS							
			Summe SWS	Summe ECTS																								
Mathematik																												
1	Mathematik 1	T (1)	TP (1)	10	10																15							
	Mathematik 2	T (2)	TP (2)			5	5																					
Physik																												
2	Physik 1		TP (2)			5	6														12							
	Physik 2	T (3)	TP (3)					5	6																			
Elektrotechnik																												
3	Elektrotechnik 1		TP (2)																		12							
	Elektrotechnik 2	T (3)	TP (3)			5	6	5	6																			
Informatik																												
4	Informatik 1		TP (3)					5	5												10							
	Informatik 2	T (4)	TP (4)							5	5																	
Entwerfemethoden																												
5	Grundlagen CAD	T (1)	Pr (1)	4	5																5							
Werkstoffe und Bauelemente																												
6	Werkstoffe und Bauelemente	T (4)	Pr (4)							5	6										6							
Bauelemente und Elektronik																												
7	Bauelemente und Elektronik	T (5)	Pr (5)									6	6								6							
Schlussqualifikationen																												
8	Lern- und Arbeitstechniken	T (5)										1	1								5							
	Technisches Englisch	T (5)	Pr (5)									4	4															
Messtechnik und Signalübertragung																												
9	Messtechnik	T (5)										5	6								13							
	Computergest. Messwertf. und -verarbeitung	T (5)	Pr (5)									2	2															
	Signalübertragung	T (5)										4	5															
Mikroprozessortechnik																												
10	Hardwarenahe Programmierung	T (6)	TP (5)									5	6								12							
	Mikroprozessor und DSP	T (6)	TP (6)											5	6													
Analoge und digitale Schaltungen																												
11	Analoge Schaltungstechnik und elektromagnetische Wellen	T (6)	Pr (6)											6	7						14							
	Digitaltechnik	T (6)												6	7													
Entwicklungsprojekt																												
12	Projektplanung		Pr (6)											4	4						10							
	Projektdurchführung													5	6													
Vertiefungssemester																												
																			30		30		30					
Vertiefungsmöglichkeiten im 5. und 6. Sem.: Automatisierung/Internationales Studienjahr																												
30																												
30																												
Abschluss																												
AB	Praxisphase	T (9)																			0	15						
	Bachelorarbeit		TP (9)																		0	12						
	Kolloquium		TP (9)																		0	3						
														14	15	15	17	15	17	10	11	27	30	26	30	0	30	195

Vertiefungsmöglichkeiten Elektrotechnik – Bachelor of Science (PO 2015)

Vollzeit, Vollzeit mit Praxissemester, ausbildungsbegleitend

Stand: 07.12.2017

Vertiefung Automatisierung

	Testat (Sem.)		Winter				Modulsumme ECTS	
			Vollzeit		Sommer			
			5. Semester	7. Semester	6. Semester	8. Semester		
			Vollzeit mit Praxis: KIA:					
			TP-Teilprüfung					
			Prüfungsprüfung					
				Summe SWS	Summe ECTS	Summe SWS	Summe ECTS	
12A	Regelungstechnik	T (5)	Pr (5)	4	6			6
13A	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	T (5)	Pr (5)	4	6			6
14A	Industrieroboter	T (5)	Pr (5)	4	6			6
15A	Prozessmesstechnik	T (5)	Pr (5)	4	6			6
16A	Antriebstechnik	T (6)	Pr (5)			4	6	6
17A	Prozessleittechnik	T (6)	Pr (6)			6	6	6
18A	Leistungselektronik	T (6)	Pr (6)			4	6	6
19A	Energetischechnik	T (6)	Pr (6)			4	6	6
20A	Wahlpflichtmodul 1	T (5)	Pr (5)	4	6			6
21A	Wahlpflichtmodul 2	T (6)	Pr (6)			4	6	6
				20	30	22	30	60

Den Wahlpflichtfächerkatalog entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Vertiefung Internationales Studienjahr

Bei der Vertiefung "Internationales Studienjahr" erbringen Sie im 5. und 6. Semester (KIA 7. und 8. Sem.) Studienleistungen im Wert von 60 ECTS an einer ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung der erbrachten Leistungen entscheidet der/die Prüfungsausschuss-vorsitzende. Studierende und Prüfungsausschussvorsitzender schließen im Vorfeld eine Vereinbarung über die Anrechenbarkeit der gewählten Module.